

Beschluss der Bezirksvertretung	Beschlusstext/Begründung der Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>BV 1: vertagt auf 08.03.2018</b></p>		<p>Ergebnis kann von der Verwaltung am 12.03.2018 mündlich vorgetragen werden.</p>
<p><b>BV 2 vom 19.02.2018: mit Änderungen zugestimmt</b></p>	<p>„Im folgenden ist im Absatz (2) Satz 2 wie dargestellt zu streichen:</p> <p>§ 2 Neubenennung (2) Ein bereits im Stadtgebiet vergebener Straßename darf nicht noch einmal vergeben werden. Dasselbe gilt für gleichlautende (z.B. Lerchenweg/Lärchenweg) <del>und ähnlich lautende</del> <b>Straßenbezeichnungen</b>, die sich nur in den Grundworten (wie Straße, Platz) unterscheiden (z.B. Bonner Straße/Bonner Wall).</p>	<p>Bei ähnlich lautenden Bezeichnungen ist nach Einschätzung der Verwaltung die Verwechslungsgefahr ähnlich hoch wie bei gleichlautenden Straßen. Die Namen sollen in erster Linie der Orientierung dienen, die Bezeichnungen Platz/Wall etc. als Umschreibung sind dafür nur eingeschränkt geeignet.</p> <p>Nicht eindeutige Bezeichnungen sind z.B. problematisch für ortsunkundige Touristen oder bei Rettungseinsätzen.</p>
	<p>Weiterhin ist § 2 wie folgt zu ändern:</p> <p>§ 2 Neubenennung <b>(5) ist ersatzlos zu streichen.</b> <b>(5) [Für die Benennung nach Firmen gilt Abs. 4 entsprechend, also erst nach deren Schließung, nur aufgrund besonderer Verdienste und nicht zu Werbe- oder Förderungszwecken.]</b></p>	<p>In der Richtlinie von 1999 ist die Benennung nach Firmen nicht geregelt.</p> <p>Die Benennung nach Firmen ist als problematisch zu sehen, da sich jederzeit Veränderungen wie Namensänderung, Firmenfusion (mit Namensänderung), Verlagerung des Standorts/Wegzug und Auflösung des Unternehmens ergeben können. Straßen, die nach Firmen benannt wurden, verlieren dann oft ihren Bezug zur Örtlichkeit. Als Beispiel ist die Germanwings-Str. (heute wieder Teil der Waldstr.) zu nennen. Seit 2015 ist Germanwings nur noch als Dienstleister für Eurowings tätig.</p> <p>Zudem kann bei der Benennung nach Firmen eine Umbenennung notwendig werden, wenn z.B. Erkenntnisse vorliegen, die im Vorfeld nicht zu einer Benennung geführt hätten.</p>

Beschluss der Bezirksvertretung	Beschlusstext/Begründung der Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Eine Umbenennung wiederum führt zu Belastungen für die Anlieger, da diese unmittelbar betroffen sind.</p> <p>Aus diesen Gründen favorisiert die Verwaltung die Regelung aus der Beschlussvorlage, damit zukünftig stadtweit nach einheitlichen Kriterien Straßen nach Firmen benannt werden können.</p>
<p><b>BV 3 vom 05.02.2018:</b> <b>mit Änderungen zugestimmt</b></p>	<p>§ 2 Neubenennungen...Absatz 3: ...Die Anzahl der Zeichen <b>soll</b> inklusive Leereichen auf 25 begrenzt <b>werden</b>.</p>	<p>Begründung für die Regelung im Beschlussentwurf: Im Melderegister sind 25 Zeichen für Straßennamen vorgesehen, möglich sind 31 Zeichen ohne Abkürzungen.</p> <p>Die Lesbarkeit von Straßenschildern ist bis 25 Zeichen optimal, max. 30 Schriftzeichen sind möglich.</p> <p>Alternativ schlägt die Verwaltung folgende Ergänzung vor: § 2 Abs. 3 Die Anzahl der Zeichen <b>soll</b> inklusive Leereichen auf 25 begrenzt <b>werden...und darf 30 Zeichen nicht überschreiten</b>.</p>
	<p>§ 2 Neubenennungen ..Absatz 4: ...Grundsätzlich ist bei der Benennung von Straßen und Plätzen <b>darauf zu achten, dass mittelfristig insgesamt ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von männlichen und weiblichen Namen erreicht wird</b>.</p>	<p>Die gewünschte Änderung könnte eine Verschärfung mit dem Begriff „mittelfristig“ gegenüber der Vorlage darstellen. In den vergangenen Jahren wurde bereits ohne Regelung der Anteil von Benennungen nach Frauen erhöht</p> <p>Durch den Vorschlag der Verwaltung soll sichergestellt werden, dass bei den Namensvorschlägen ein ausgeglichenes</p>

Beschluss der Bezirksvertretung	Beschlusstext/Begründung der Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Verhältnis von Frauen und Männern gewahrt ist.</p> <p>Aus diesem Grund favorisiert die Verwaltung die Regelung aus der Beschlussvorlage</p>
<p><b>BV 4 vom 29.01.2018:</b> <b>mit Änderungen zugestimmt</b></p>	<p>§ 2 Neubenennungen...Absatz 3: ...Die Anzahl der Zeichen <b>soll</b> inklusive Leereichen auf 25 begrenzt <b>werden</b>.</p>	<p>Begründung für die Regelung im Beschlussentwurf: Im Melderegister sind 25 Zeichen für Straßennamen vorgesehen, möglich sind 31 Zeichen ohne Abkürzungen.</p> <p>Die Lesbarkeit von Straßenschildern ist bis 25 Zeichen optimal, max. 30 Schriftzeichen sind möglich.</p> <p>Alternativ schlägt die Verwaltung folgende Ergänzung vor: § 2 Abs. 3 Die Anzahl der Zeichen <b>soll</b> inklusive Leereichen auf 25 begrenzt <b>werden...und darf 30 Zeichen nicht überschreiten</b>.</p>
	<p><b>Die Ziffer 4.3 der Richtlinie von 1999 soll in die neue Richtlinie übernommen werden:</b> 4.3 Besteht das Anliegen, eine Straße umzubenennen, so beauftragt die zuständige Bezirksvertretung das Zentrale Archiv für Straßenneu – und -umbenennungen mit der Prüfung des Anliegens und der Vorbereitung eines Beschlussentwurfs.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Die bisherige Ziffer 4.3. würde als generelle Regel unter § 1 Abs. 2 mit Änderungen übernommen: „Besteht das Anliegen, eine Straße neu- oder umzu benennen, so beauftragt die zuständige Bezirksvertretung das Zentrale Namensarchiv mit der Prüfung des Anliegens und der Vorbereitung eines Beschlussentwurfs.“</p>
<p><b>BV 5: vertagt auf 15.03.2018</b></p>		

Beschluss der Bezirksvertretung	Beschlusstext/Begründung der Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>BV 6 vom 01.02.2018:</b></p> <p>Zugestimmt</p>		
<p><b>BV 7 vom 27.02.2018:</b></p> <p><b>Abgelehnt.</b> <b>Ersetzungsantrag zugestimmt.</b></p>	<p>„In einer Stadt die sich aus neun Großstädten zusammensetzt werden nach der bisherigen Vorlagen in Naher Zukunft für Straßen, Wege und Plätze die Namen ausgehen, daher lehnt die Bezirksvertretung Porz den Beschlusstwurf ab.“</p> <p>„Sie beauftragt die Verwaltung einen Entwurf zu fertigen die eine Begrenzung der Namen auf das gesamte Stadtgebiet ausschließt und die Schluss letzte Beschlussfassung der Namen den Bezirksvertretungen überlässt.“</p>	<p>Mit der Regelung aus dem Ersetzungsantrag wäre es möglich, einen Straßennamen 9 Mal im gesamten Stadtgebiet zu vergeben.</p> <p>Die Ordnungs- und Orientierungsfunktion von Straßennamen wären dann nicht mehr gegeben, auch nicht mit modernen Hilfsmitteln (Navigationsgeräten).</p> <p>Im § 1 der neuen Richtlinie ist das Entscheidungsrecht definiert:          „...hat der Rat der Stadt Köln den Bezirksvertretungen das Entscheidungsrecht über die Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u.a.) mit im Wesentlichen bezirklicher Bedeutung <b>in Abstimmung</b> mit dem Zentralen Namensarchiv übertragen.“</p> <p>Der Beschluss würde aus Sicht der Verwaltung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln widersprechen und ist auch deshalb abzulehnen.</p> <p>Besonders im Hinblick auf das abgeklärte Geschichtsbild bei Personen ist eine frühe Einbindung des zentralen Namensarchivs unverzichtbar.</p>

Beschluss der Bezirksvertretung	Beschlusstext/Begründung der Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>BV 8 vom 26.01.2018:</b></p> <p><b>abgelehnt</b></p>	<p>„Die Benennung nach Firmen analog der Regelung von Personen wird abgelehnt.“</p>	<p>In der Richtlinie von 1999 ist die Benennung nach Firmen nicht geregelt.</p> <p>Die Benennung nach Firmen ist als problematisch zu sehen, da sich jederzeit Veränderungen wie Namensänderung, Firmenfusion (mit Namensänderung), Verlagerung des Standorts/Wegzug und Auflösung des Unternehmens ergeben können. Straßen, die nach Firmen benannt wurden, verlieren dann oft ihren Bezug zur Örtlichkeit. Als Beispiel ist die Germanwings-Str. (heute wieder Teil der Waldstr.) zu nennen. Seit 2015 ist Germanwings nur noch als Dienstleister für Eurowings tätig.</p> <p>Zudem kann bei der Benennung nach Firmen eine Umbenennung notwendig werden, wenn z.B. Erkenntnisse vorliegen, die im Vorfeld nicht zu einer Benennung geführt hätten.</p> <p>Eine Umbenennung wiederum führt zu Belastungen für die Anlieger, da diese unmittelbar betroffen sind.</p> <p>Aus diesen Gründen favorisiert die Verwaltung die Regelung aus der Beschlussvorlage, damit zukünftig stadtweit nach einheitlichen Kriterien Straßen nach Firmen benannt werden können.</p>
	<p>„Auch Straßenbezeichnungen zu verwenden, die sich nur in den Grundworten unterscheiden, muss umsetzbar bleiben. Eine Verwechslungsgefahr sieht er [Herr Schuiszill] hier nicht.“</p>	<p>Bei ähnlich lautenden Bezeichnungen ist nach Einschätzung der Verwaltung die Verwechslungsgefahr ähnlich hoch wie bei gleichlautenden Straßen. Die Namen sollen in erster Linie der Orientierung dienen, die Bezeichnungen Platz/Wall etc. als Umschreibung sind dafür nur eingeschränkt geeignet.</p>

Beschluss der Bezirksvertretung	Beschlusstext/Begründung der Bezirksvertretung	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Nicht eindeutige Bezeichnungen sind z.B. problematisch für ortsunkundige Touristen oder bei Rettungseinsätzen.</p>
	<p>„Ebenfalls die Festsetzung von Straßenbezeichnungen für kurze Stichstraßen oder Wohnwege muss gestattet bleiben, um besonderen Fällen, die sich ggfs. aus dem örtlichen Bezug oder aus historischer Sicht ergeben, Rechnung zu tragen.“</p>	<p>Grundsätzlich soll die Anzahl der Straßen so gering wie möglich gehalten werden. Zudem soll ein durchgehender Straßenzug einen einheitlichen Namen erhalten.</p> <p>Die Einbeziehung von Stichstraßen und Wohnwegen in die Bezeichnung der Durchgangsstraße stellt sicher, dass die oben genannten Punkte erfüllt werden.</p> <p>Von einer Einbeziehung kann abgewichen werden, wenn dies hausnummerntechnisch nötig ist.</p> <p>Mit der Regelung aus der Beschlussvorlage ist die Ordnungs- und Orientierungsfunktion von Straßennamen berücksichtigt worden.</p>
<p><b>BV 9 vom 22.01.2018:</b>  <b>zugestimmt</b></p>		